

Drucksachen-Nr. BV/049/2014	Datum 29.07.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Ordnungsamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	01.09.2014						
Kreisausschuss	16.09.2014						
Kreistag Uckermark	24.09.2014						

Inhalt:

Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Landkreis Uckermark und der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH zur Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes vom 05.12.2012

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Landkreis Uckermark und der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH vom 05.12.2012.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent

Begründung:

Am 05.12.2012 beschloss der Kreistag auf seiner Sitzung den Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Landkreis Uckermark und der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH zur Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes in der Form der 1. Fortschreibung.

Eine erneute Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages ist aus nachfolgenden Gründen erforderlich:

1. Im Mai 2013 wurden die Verträge zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung zwischen dem Landkreis Uckermark und den Krankenhausträgern MSZ Uckermark gGmbH – Krankenhaus Prenzlau, Asklepios Klinikum Uckermark GmbH und der Sana Kliniken Berlin-Brandenburg GmbH – Krankenhaus Templin entsprechend der geänderten Rechtsgrundlagen überarbeitet und neu abgeschlossen.

In den Verträgen wurden Regelungen zur kostendeckenden Vergütung, welche durch den Träger des Rettungsdienstes zu leisten ist, getroffen. Diese werden aus Effizienzgründen künftig durch den Träger des Rettungsdienstes ausgezahlt.

§ 6 Absatz 5 des Geschäftsbesorgungsvertrages entfällt deshalb.

2. Mit der Anwendung des TVöD werden den Mitarbeitern eine Jahressonderzahlung sowie ein leistungsorientiertes Entgelt gewährt. Diese werden in der Regel im November bzw. Dezember zur Auszahlung gebracht. Weiterhin werden die Erstattungen der Abschreibungen für neu geplante Investitionen der URG erst nach Aktivierung des jeweiligen Anlagegutes ausgezahlt.

Die Regelung in § 6 Abs. 2 des Geschäftsbesorgungsvertrages wird entsprechend angepasst.

Anlagenverzeichnis:

1. Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages vom 05.12.2012